

## Vorlage-Nr. 13/759

öffentlich

**Datum:** 18.10.2010  
**Dienststelle:** OE 7  
**Bearbeitung:** Herr Rohde, Herr Havjar

<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2010</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.11.2010</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>03.12.2010</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**"Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn"**

Beschlussvorschlag:

"Der Fortsetzung des Modells „LVR-Kombilohn“ („Kombinierte finanzielle und fachliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes“) bis zum 31.12.2015 mit den in der Vorlage Nr. 13/759 beschriebenen Förderleistungen wird zugestimmt."

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	Im Rahmen des Gesamttransferaufwandbudgets des Produkts "Leistungen zur Beschäftigung A.017.04 kostenneutral.	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

H ö t t e

## **Begründung zur Vorlage 13/759**

Im Folgenden wird zunächst über die Umsetzung des LVR-KombiLohn-Modells berichtet und anschließend das neue Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-KombiLohn“ vorgestellt.

### **I. Bericht über die Umsetzung des LVR-KombiLohns**

#### **1. Aktuelle Beschlusslage**

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7.12.2007 (Vorlage-Nr. 12/2336, als Anlage 1 beigefügt) das Modellprojekt „Kombinierte finanzielle und fachliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes“ (kurz: Kombi-Lohn-Modell) beschlossen. Mit Beschluss vom 23.04.2008 (Vorlage-Nr. 12/3085, als Anlage 2 beigefügt) wurde einer Anpassung der Fördermodalitäten an das Förderprogramm des Landes NRW „1.000 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsunternehmen“ zugestimmt. Das Modellprojekt endet mit dem 31.12.2010.

#### **2. Eckpunkte des derzeitigen Kombi-Lohn-Modells**

Das Modellprojekt startete zum 1.1.2008 mit einer dreijährigen Modelllaufzeit. Zur Begleitung, Steuerung und Evaluation wurde zum 01.09.2008 eine externe Projektstelle bei der FAF gGmbH eingerichtet; die Personal- und Sachkosten werden je hälftig aus Mitteln der Eingliederungshilfe und der Ausgleichabgabe finanziert.

Die Bausteine des LVR-Kombilohn umfassen für Beschäftigte der rheinischen Werkstätten:

- Die Werkstätten teilen in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Integrationsfachdienst (IFD) und dem LVR-Fallmanagement mit, welche Werkstattbeschäftigten gezielt auf einen Übergang auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden können.
- Es erfolgt ein Votum des WfbM-Fachausschusses über eine Empfehlung zur IFD-Beauftragung.
- Der IFD wird mit der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beauftragt, die Finanzierung der IFD-Beauftragung erfolgt aus Mitteln des LVR-Integrationsamtes.
- Bei der erfolgreichen Vermittlung auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarkt erhält der Arbeitgeber:
  - eine finanzielle Bezuschussung der Lohnkosten und besonderen Aufwendungen aus Mitteln der Eingliederungshilfe, und
  - (soweit erforderlich) eine Begleitung des Beschäftigten durch den IFD. Die IFD-Begleitung wird aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert.

- Der Träger der WfbM erhält zum Ausgleich der Aufwändungen für Vorbereitung und Qualifizierung bei langfristigen Bestand des Arbeitsverhältnisses einen Bonus aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

Bei Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung gem. § 2 Abs. 2 SGB IX können die Mittel im Einzelfall aus dem Programm „aktion5“ aufgestockt oder durch weitere Förderinstrumente, z.B. ein Integrationsbudget zusätzlich flankiert werden.

### **3. Aktueller Stand des Kombi-Lohn-Modells**

Seit Beginn des Modells wurden 360 WfbM-Beschäftigte aus den rheinischen WfbM den Integrationsfachdiensten mit dem Auftrag einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zugewiesen. Diese verteilen sich auf die Jahre 2008 bis 2010 (31.08.2010) wie folgt:

- 2008: 83 IFD-Zuweisungen
- 2009: 120 IFD-Zuweisungen
- 2010: 159 IFD-Zuweisungen.

Mit Stand zum 31.08.2010 konnten davon 67 Personen, 19 Frauen und 48 Männer, in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden, davon 24 in ein Integrationsprojekt. In ein betriebliches Ausbildungsverhältnis wurden 6 Personen vermittelt. Davon lag bei

- 33 Personen eine geistige Behinderung
- 6 Personen eine Mehrfachbehinderung
- 2 Personen eine körperliche Behinderung und bei
- 26 Personen eine psychische Behinderung

vor.

Die Zahl der Menschen, die aus einer Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt haben, verteilen sich auf die Jahre 2008 bis 2010 (31.08.2010) wie folgt:

- 2008: 26 Personen
- 2009: 25 Personen
- 2010: 16 Personen.

Insgesamt wurden aus 25 rheinischen Werkstätten Beschäftigte in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt, darunter sogar eine Werkstatt mit 8 Vermittlungen und vier Werkstätten mit jeweils 5 Vermittlungen.

Beworben wurde das „Kombi—Lohn-Modell“ bisher insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Vorstellung des Modells bei allen Werkstatt-Leiterinnen und -Leitern
- Vorstellung des Modells bei 40 Werkstatträten
- Vorstellung des LVR-Kombilohns auf mehreren Fachtagungen
- Durchführung von mehreren Informationsveranstaltungen für IFD-Fachkräfte und FallmanagerInnen
- Vorstellung von Zwischenergebnissen in Werkstatt-Fachausschüssen im Jahr 2010

- Erstellung eines Informations-Flyers in leichter Sprache.

Derzeit wird eine ausführliche Broschüre mit Praxisbeispielen zum LVR-Kombilohn erstellt. Darüber hinaus läuft eine Befragung von Betrieb- und schwerbehinderten Menschen, die im Rahmen des LVR-Kombilohns beteiligt sind und einen oder mehrere „Werkstatt-Wechsler“ eingestellt haben oder einen Arbeitsplatz erlangen konnten. Erste Auswertungen der zurzeit noch laufenden Befragungen zeigen, dass die Personen, die aus einer Werkstatt in den Arbeitsmarkt gewechselt sind, durchgängig eine hohe Zufriedenheit mit dem neuen Arbeitsumfeld bestätigen. Zudem schätzt diese Gruppe ihre jeweilige persönliche Einbindung im Betrieb als gut bis sehr gut ein. Beide Aspekte weisen auf eine gelungene betriebliche Integration der ehemaligen Werkstattbeschäftigten hin.

Damit hat sich das Modell bewährt und gezeigt, dass für die betroffenen Personen ein entscheidender Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben geleistet wurde.

#### **4. Darstellung der bisherigen Einspareffekte für die Eingliederungshilfe**

Für die Berechnung wird unterstellt, dass bis Ende des Jahres wie in den Vorjahren insgesamt 25 Personen aus der Werkstatt in den Arbeitsmarkt gewechselt sind.

Weiterhin liegen der Berechnung folgende Eckdaten zu Grunde:

- Für die Berechnung des aus Mitteln der Eingliederungshilfe gezahlten Minderleistungsausgleichs von zusätzlichen 20 % wird der bisherige Durchschnittslohn von 1.425 EURO zu Grunde gelegt.
- In einem Kalenderjahr erfolgen ein Drittel der Vermittlungen in Integrationsprojekte, zwei Drittel in Unternehmen, die kein Integrationsprojekt sind.
- Die IFD-Begleitungen werden mit monatlich 250 EURO berechnet.
- Bei den Vermittlungen in Ausbildung wird eine Übernahme in Arbeit nach Abschluss der Ausbildung angenommen
- Die einmalige Bonus-Auszahlung an den Träger der Werkstatt 12 Monate nach erfolgtem Übergang in Höhe von 10.000 EURO.
- Die Projektstelle bei der FAF gGmbH wird aus Mitteln der Eingliederungshilfe mit jährlich 32.500 EURO für 2,5 Jahre finanziert.
- Die Einsparungen durch Wegfall der Finanzierung des jeweiligen Werkstatt-Platzes sind mit einem durchschnittlichen Kostensatz von 15.000 EURO pro Jahr berechnet.

Auf Basis dieser Grundannahmen werden die in den Jahren 2008 bis 2010 erfolgten Übergänge aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in den Jahren 2008 bis einschl. 2015 zu Ersparnissen in der Eingliederungshilfe in Höhe von insgesamt **rund 3,0 Mio. € führen.**

## **II. „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“**

### **1. Fortführung des Modells „LVR-Kombilohn“ und Modifikation der Förderinstrumente**

Aufgrund der bisherigen Ergebnisse wird vorgeschlagen, das „LVR-Kombilohn-Modell“ in weiterentwickelter Form als Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ über den 31.12.2010 hinaus bis zum 31.12.2015 fortzuführen

Insbesondere auch die in den Jahren 2009 und 2010 abgeschlossenen Einzelzielvereinbarungen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den rheinischen Werkstätten sowie die Kooperationsvereinbarungen zwischen Werkstätten und Integrationsfachdiensten zeigen deutliche Auswirkungen hinsichtlich der Inanspruchnahme des „LVR-Kombilohns“. So sind die Zahlen der IFD-Zuweisungen von Werkstattbeschäftigten seit dem Jahr 2008 kontinuierlich gestiegen und liegen im August 2010 bereits deutlich über den Vorjahreszahlen.

Da zwischenzeitlich durch die Einführung des Gesetzes zur „**Unterstützter Beschäftigung**“ (§ 38 a SGB IX) ein neues Förderinstrument geschaffen wurde, werden auch diese Fördermodalitäten mit dem „LVR-Kombilohn“ verzahnt.

#### **1.1. Zielgruppen des Modells „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“**

Die Zielgruppen sind wie bisher:

- 1.1.1 WfbM-Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich mit anerkannter Schwerbehinderung (i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX) und wesentlicher Behinderung (i.S.d. §§ 53 ff. SGB XII)
- 1.1.2 WfbM-Beschäftigte aus dem Berufsbildungsbereich mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung, die andernfalls weiterhin die WfbM besuchen würden.
- 1.1.3 Schulabgänger mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung, die andernfalls eine WfbM besuchen würden.

#### **1.2. Förderbestandteile des Modells „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“**

Die Zusammenarbeit der Werkstätten mit den Integrationsfachdiensten hat sich bewährt. Daher wird der örtlich und fachlich zuständige IFD auf Empfehlung des jeweiligen WfbM-Fachausschusses vom LVR-Integrationsamt beauftragt, den vorgenannten WfbM-Beschäftigten, der auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln möchte, bei der Suche nach einer individuell passenden Arbeit oder Ausbildung zu unterstützen.

Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit oder einer Ausbildung wird weiterhin eine Kombination aus finanzieller Förderung und fachdienstlicher Begleitung finanziert. Zudem können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ergänzend individuelle und personenzentrierte Hilfen zusätzlich finanziert werden.

Bei erfolgreicher **Vermittlung auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz** gem. § 73 SGB IX wird folgende Förderung finanziert:

- der Arbeitgeber des WfbM-Wechslers erhält als Minderleistungsausgleich einen finanziellen **Zuschuss** in Höhe von 50% des Arbeitnehmerbruttolohnes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und zusätzliche 20% des Arbeitnehmerbruttolohnes aus Mitteln der Eingliederungshilfe. Damit wird dem besonderen Unterstützungsbedarf der Zielgruppe Rechnung getragen, der sich aus der Behinderung einerseits und den besonderen Anforderungen des Arbeitsplatzes am allgemeinen Arbeitsmarkt andererseits ableitet. Die Förderung gilt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren und kann bei Bedarf verlängert werden.
- Auf Grund der gem. § 132 ff SGB IX geregelten Förderung erhalten **Integrationsprojekte**
  - als Regelförderung gem. § 132 ff SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe: 210 Euro für den Besonderen Aufwand und Minderleistungsausgleich als laufende Leistung in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttolohnes
  - aus Mitteln der Eingliederungshilfe weitere 20 % des Arbeitnehmerbruttolohnes als Minderleistungsausgleich.
- Für die **fachliche Begleitung** des Beschäftigten und des Arbeitgebers wird der IFD beauftragt, mit dem Ziel der Sicherung des Eingliederungserfolges für einen Zeitraum von in der Regel 5 Jahren, im Bedarfsfalle auch länger. Die fachliche Begleitung durch den IFD wird mit monatlich 250 Euro pro Monat aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert.
- Die WfbM erhält einen **Werkstatt-Bonus** in Höhe von 15.000- EURO zum Ausgleich der Aufwändungen für Vorbereitung und Qualifizierung, wenn die vermittelte Person vorher in einer WfbM beschäftigt war und das vermittelte Arbeitsverhältnis länger als 12 Monate besteht, aus Mitteln der Eingliederungshilfe.
- Zusätzlich zu diesen Förderungen kann im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung eine zusätzliche Maßnahme für den behinderten Beschäftigten, z.B. ein intensives **Job-Coaching** finanziert werden. Die Finanzierung erfolgt aus Ausgleichsabgabemitteln im Sinne der Leistungen für die Phase 2 der Unterstützten Beschäftigung, der so genannten Berufsbegleitung, für die gem. § 38a SGB IX das Integrationsamt zuständig ist. Die Förderung umfasst in der Regel zunächst einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren und kann bei Bedarf verlängert werden.

Die Förderung eines **Ausbildungsverhältnisses** umfasst folgende Leistungen:

- finanzielle **Zuschüsse an den Arbeitgeber** aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 210- EURO pro Monat zum Ausgleich der personellen Unterstützung für den Zeitraum der Ausbildung

- **IFD-Begleitung** zur Beratung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zur Sicherung des Eingliederungserfolges für den Zeitraum der Ausbildung; die Begleitung wird mit monatlich 250 Euro aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert.
- **Werkstatt-Bonus** in Höhe von 15.000 EURO, wenn das vermittelte Ausbildungsverhältnis länger als 12 Monate besteht und Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss gegeben ist, aus Mitteln des LVR-Fachbereich Sozialhilfe.
- Erfolgt nach Abschluss der Ausbildung eine Übernahme in ein reguläres Arbeitsverhältnis, erhält der Arbeitgeber die o.g. Zuschüsse in Höhe des 50%igen Zuschusses zum Arbeitnehmer-Brutto für die „Restlaufzeit“ (bei Vollausbildung i.d.R. für 2 Jahre, bei theoriereduzierter Helfer- oder Werkerausbildung i.d.R. 3 Jahre). Darüber hinaus wird die IFD-Begleitung ebenfalls auf bis zu 5 Jahren Gesamtbeauftragungszeit verlängert.
- Zusätzlich zu den genannten Regelförderungen kann auch bei Ausbildungsverhältnissen eine zusätzliche Maßnahme für den behinderten Beschäftigten, z.B. ein **intensives Job-Coaching** oder Nachhilfeunterricht aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden, zunächst für die Dauer von bis zu 2 Jahren, bei Bedarf auch länger.

Bei Ausbildungsverhältnissen entfällt der Regelzuschuss zu den Lohnkosten, da für die Finanzierung der betrieblichen Ausbildung die Agentur für Arbeit vorrangig zuständig ist.

Die IFD-Begleitung und das Job-Coaching kann auf Wunsch der Person mit Behinderung und/oder des betroffenen Arbeitgebers die Werkstatt übernehmen. Dies bedarf im Einzelfall der vorherigen Abstimmung mit dem LVR-Integrationsamt und dem zuständigen LVR-Fachbereich Sozialhilfe.

### **Rückkehrgarantie**

Von besonderer Bedeutung für behinderte Menschen, die aus der Werkstatt für behinderte Menschen heraus den Sprung in den allgemeinen Arbeitsmarkt wagen, ist die Sicherheit in Form einer Rückkehrgarantie. Vor diesem Hintergrund erhält der Mensch mit Behinderung eine 5-jährige Rückkehrgarantie in die WfbM, falls das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beendet wird.

**Über das Modellprojekt erfolgt somit eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Eingliederungshilfe: durch eine Erhöhung der über das LVR-Integrationsamt möglichen Förderung in Form eines Minderleistungsausgleichs, durch die Finanzierung der fachlichen Begleitung durch den IFD sowie durch einen Bonus an die WfbM als Ausgleich für den erforderlichen Aufwand.**

### **1.3. Begleitung und Evaluation des Modells durch eine (externe) Projektstelle**

Es wird vorgeschlagen, auch das Modellprojekt „Übergang 500plus mit dem LVR-Kombi-Lohn“ durch eine (externe) Projektstelle sowie eine 0,5-Verwaltungsstelle zu begleiten und zu evaluieren.

Insbesondere die Beratung der Werkstätten und der Integrationsfachdienste aber auch der Beschäftigten, Angehörigen und anderer Kooperationspartner durch diese Projektstelle hat sich im Verlauf des bisherigen Modells bewährt. In der Praxis zeigt sich jedoch auch nach 2 ½-jähriger Modelllaufzeit, dass der „LVR-Kombilohn“ und insbesondere seine einzelnen Bausteine und seine Verfahrensabläufe noch nicht bei allen beteiligten Akteuren auf allen Ebenen hinreichend bekannt ist bzw. hierfür immer wieder neu geworben werden muss.

Zudem wird es eine zentrale Aufgabe der Projektstelle sein, die Nachhaltigkeit der im Modell erreichten Vermittlungen zu recherchieren und zu dokumentieren.

Die Finanzierung der Projektbegleitung in Höhe von rd. 90.000 € jährlich erfolgt jeweils zu 50% aus Mitteln des LVR-Integrationsamt und zu 50 % aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

## **2. Darstellung der Ziele und der zu erwartenden Einspareffekte für die Eingliederungshilfe durch das Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“**

### **2.1 Ziele**

Mit den geänderten und verbesserten Fördermöglichkeiten und der Fortsetzung der intensiven Projektberatung und nicht zuletzt aufgrund der Zielvereinbarungen mit den WfbM soll erreicht werden, dass innerhalb von 5 Jahren mindestens 500 Personen aus einer WfbM oder als Alternative zu einer WfbM in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dem Modellprojekt den Namen „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ zu geben.

### **2.2. Erwartete Einspareffekte**

Die Berechnung von Einsparmöglichkeiten erfolgt unter folgenden Grundannahmen, denen die Erkenntnisse des bisherigen Modells zu Grunde liegen:

- Laufzeit des Modells 2011 bis 2015
- pro Jahr 100 Vermittlungen: Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen
  - zu einem Drittel in Integrationsprojekte,
  - zu 8% in Ausbildung,
  - die übrigen in klassische Unternehmen des allg. Arbeitsmarktes.
- Der WfbM-Bonus beträgt 15.000 Euro.



- Die Einsparung durch Wegfall der Finanzierung des jeweiligen Werkstattplatzes wird mit durchschnittlich 15.000 Euro pro Jahr kalkuliert.
- Der Minderleistungsausgleich in Höhe von 20% aus Mitteln der Eingliederungshilfe ist bei allen Fällen berücksichtigt.
- Es wird unterstellt, dass der Minderleistungsausgleich als laufende Leistung dauerhaft erbracht wird, also nicht nach 5 Jahren endet.
- Vergütung der Begleitung durch den IFD aus Mitteln der Eingliederungshilfe in Höhe von 250 Euro monatlich.
- externe Projektbegleitung.

Die Leistungen des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe:

- Minderleistungsausgleich in Höhe von 50% des Arbeitnehmerbruttolohnes
- Bezuschussung von Ausbildungsverhältnissen
- Unterstützte Beschäftigung gem. § 38a SGB IX
- IFD-Vermittlungsleistungen
- sonstige, im Einzelfall erforderliche Leistungen, z.B. technische Arbeitshilfen werden im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gem. § 102 SGB IX erbracht.

**Auf der Basis dieser Grundannahmen wird für die Projektlaufzeit für den LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe ein Einsparpotenzial von rund 6 Mio. Euro erwartet. Bis zum Jahr 2020 belaufen sich die zu erwartenden Einspareffekte auf rund 28 Mio. Euro.**

In Vertretung

H o f f m a n n – B a d a c h e